

Sportwagen im Betriebsvermögen

BFH vom 29. April 2014 – VIII R 20/12; DB 2014 S, 1776; DStR 2014 S. 1590

Emil ist Tierarzt mit einem Umsatz von durchschnittlich € 800.000,00 und einem durchschnittlichen Gewinn von € 290.000,00. Er nutzt zwei Pkw im Betriebsvermögen:

- einen VW-Multivan für die täglichen Routinefahrten, z.B. für Hausbesuche, und
- einen Ferrari Spider für besondere betriebliche Fahrten, z.B. zu Fortbildungsveranstaltungen.

Für den Ferrari Spider wird ein Fahrtenbuch geführt.

In den Streitjahren 2006 und 2007 beträgt die betriebliche Fahrleistung zu 14 Fortbildungsveranstaltungen und einem Gerichtstermin 5.569 Kilometer = 90,1 v.H. der Gesamtfahrleistung. Die Gesamtkosten betragen 2006 und 2007 € 69.692,00.

Davon zieht Emil 90,1 v.H. = € 62.792,00 als Betriebsausgaben ab.

Das Finanzamt erkennt die Zuordnung des Ferraris zum Betriebsvermögen nicht an. Außerdem seien Aufwendungen, die die private Lebensführung des Unternehmers betreffen, nur abzugsfähig, soweit angemessen

= € 2,00 je gefahrenem Kilometer

= Vergleichswert aus dem Internet für aufwändigere Modelle gängiger Marken der Oberklasse.

1. Ist der Ferrari Betriebsvermögen oder Privatvermögen:

Notwendiges Betriebsvermögen, denn er wird zu mehr als 50 v.H. betrieblich genutzt. Die mögliche Unangemessenheit der Fahrzeugaufwendungen beseitigt nicht die betriebliche Veranlassung der Aufwendungen.

2. Begrenzter Abzug von Aufwendungen die die private Lebensführung betreffen:

Der unangemessene Teil der Aufwendungen ist außerhalb der Gewinnermittlung zum steuerlichen Gewinn wieder hinzuzurechnen.

Unangemessen sind Aufwendungen, die ein ordentlicher und gewissenhafter Unternehmer nach Abwägung der Vorteile und Kosten nicht getragen hätte.

Maßgebend seien

- Größe des Unternehmens,
- Umsatz und Gewinn,
- Bedeutung des Repräsentationsaufwands für den Geschäftserfolg,
- Art der Tätigkeit und
- Üblichkeit in vergleichbaren Betrieben.

3. Ist die Anschaffung eines teuren und schnellen Pkws stets unangemessen:

Nein, stets sei der Einzelfall zu prüfen.

4. Entscheidung des BFH:

Nur der angemessene Teil der Fahrzeugkosten kann als Betriebsausgaben abgezogen werden.

Begründung:

- Geringer betrieblicher Nutzungsumfang,
- Beschränkung auf Fortbildungsfahrten
= fehlender Einsatz bei der berufstypischen tierärztlichen Tätigkeit und
- private Motive sind nicht auszuschließen.

Aufwandsschätzung durch Anwendung durchschnittlicher Fahrtkostenberechnungen in Internetforen für gängige Modelle der Oberklasse ist zulässig.

Abzugsfähig sind 5.569 Kilometer x € 2,00 = € 11.138,00.